

3. Änderung des Bebauungsplans "Am Schellenberg"

Stadt Hungen – Gemarkung Nonnenroth

Spezielle Artenschutzprüfung

- Fledermäuse, Haselmaus, Avifauna, Reptilien, Tagfalter -

Auftraggeber

Planungsgruppe MÜLLER

Stand 12. August 2018

Auftraggeber:

Planungsgruppe MÜLLER
Struthweg 10
35112 Fronhausen

Auftragnehmer:

Ökologische Planung
R. Trottmann
Hansenhäuserweg 5
35039 Marburg
Tel. 06421-682867
re-nat@arcor.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. R. Trottmann

INHALT

1. Veranlassung und Aufgabenstellung	S. 5
2. Methodik	S. 8
3. Kurzbeschreibung des Vorhabens	S. 11
4. Wirkfaktoren und Wirkungsbereich des Vorhabens	S. 13
4.1 Mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben die zu Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG führen können	S. 13
4.2 Wirkungsbereich des Vorhabens	S. 14
5. Vorkommen prüfungsrelevanter Arten	S. 15
5.1 Tagfalter	S. 15
5.2 Reptilien	S. 29
5.3 Vögel	S. 21
5.4 Fledermäuse	S. 24
5.5 Haselmaus	S. 24
6. Gefährdungsabschätzung	S. 29
6.1 Tagfalter und Heuschrecken	S. 29
6.2 Vögel	S. 30
6.2 Einzelbetrachtung	S. 33
6.2.1 Bluthänfling	S. 33
6.2.2 Feldsperling	S. 37
6.2.3 Girlitz	S. 41
6.2.4 Goldammer	S. 45
6.2.5 Grünspecht	S. 49
6.2.6 Klappergrasmücke	S. 53
6.2.7 Star	S. 57
7. Fazit	S. 61
8. Literatur	S. 64

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Übersichtskarte mit Vorhabensfläche (rot)
- Abb. 2: Darstellung des Geltungsbereichs an der nördlichen Ortsrandlage von Nonnenroth
- Abb. 3: Kurzschwänziger Bläuling (*Cupido argiades*) im Bereich der Vorhabensfläche
- Abb. 4: Mauerfuchs (*Lasiommata megera*) im Bereich der Vorhabensfläche
- Abb. 5: Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda germanica*) im Bereich der Vorhabensfläche
- Abb. 6: Gut geeignetes Reptilienhabitat im südlichen Brachflächenbereich
- Abb. 7: Blindschleiche (*Anguis fragilis*) im Bereich der Vorhabensfläche
- Abb. 8: Reptilienpappe im Bereich der Vorhabensfläche
- Abb. 9: Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) im Bereich der Vorhabensfläche
- Abb. 10: Haselmaus-nesttube im Bereich der Vorhabensfläche
- Abb. 11: Ausflugkontrolle im Bereich des Abrißgebäudes
- Abb. 12: Bereits stark beschädigter Dachbereich des Abrißgebäudes
- Abb. 13: Karte Artenschutz

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Tagfalter des Untersuchungsbereichs
- Tab. 2: Vogelarten des Untersuchungsbereichs
- Tab. 3: Übersicht der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten und deren Gefährdungstatus
- Tab. 4: Vereinfachte Artenschutzprüfung allgemein häufiger Vogelarten bzw. von reinen Nahrungsgästen

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Vorhabens „3. Änderung des Bebauungsplanes Am Schellenberg, Stadt Hungen – Gemarkung Nonnenroth“ wurde der Gutachter am 23. April 2018 mit der Erstellung des Artenschutz-Fachbeitrags beauftragt.

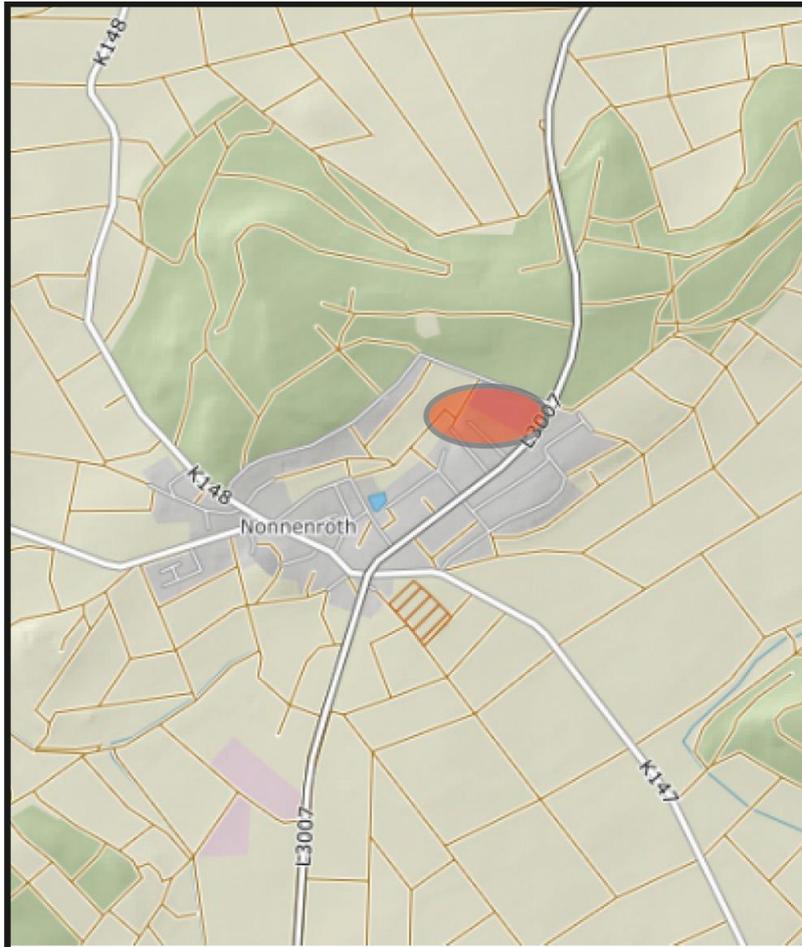


Abb. 1: Übersichtskarte mit Vorhabensfläche (rot)

1.1 Rechtliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, ist im Kapitel 5 der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten geregelt. Unter § 44 sind die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes und für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen genannt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst.

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Es ist daher im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung für folgende Arten die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen:

- a. *alle durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten,*
- b. *alle in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelisteten Arten*
- c. *alle in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) in Spalte 3 (streng geschützten Arten) gelistete Arten und*
- d. *alle europäischen Vogelarten*

Die Zahl der streng oder besonders geschützten Arten unserer heimischen Fauna und Flora ist hoch. Die fachliche Betrachtung aller entsprechenden Arten bzw. Artengruppen wäre mit einem z.T. unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Daher kann die artenschutzrechtliche Prüfung auf solche Gruppen konzentriert werden, für die im Untersuchungsgebiet besonders geeignete Lebensraumbedingungen vorherrschen, deren Kernlebensräume sich dort befinden und die im Umkehrschluss eine maßgebliche Aussage zur Betroffenheit aus artenschutzrechtlicher Sicht ermöglichen (WACHTER et a. 2004).

2. Methodik

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden besonders aussagekräftige faunistische Gruppen, die mit besonders und streng geschützten bzw. europäisch geschützten Arten im Untersuchungsgebiet vertreten sein können betrachtet. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde eine Erfassung Fledermäuse, der Haselmaus, der Avifauna (Brutvögel), der Reptilien und der Tagfalter durchgeführt, da geeignete Biotope für die Gruppen im Bereich der Vorhabensfläche bzw. deren unmittelbarer Umgebung existieren. Das Abrißgebäude (ehemalige Disco „Pharao“) bietet potenziell Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse, das Außengelände weist Gebüsch- und Heckensäume auf, die für die Haselmaus geeignet sind und für die Avifauna wertgebende Strukturen darstellen. Der südliche Abschnitt der Vorhabensfläche ist als offener Magerbrache einzustufen, die sowohl Reptilien, als auch Tagfaltern mögliche Habitate bietet. Einschränkend ist festzustellen, dass große umgebende Flächenbereiche der ehemaligen Disco mit Asphalt versiegelt sind (ehemalige Parkplätze).

2.1 Tagfalter

Die Aufnahme der Tagfalter erfolgte im Mai und Juni 2018 in insgesamt fünf Begehungen im Bereich der Vorhabensfläche. Es wurden adulte Falter und Präimaginalstadien (Raupen) notiert. Die adulten Falter wurden teilweise gekeschert. Eine Art wurde als bodenständig (Entwicklung der Art auf der Fläche) eingestuft, wenn Präimaginalstadien gefunden wurden bzw. wenn die Raupennahrungspflanzen auf der Fläche vorhanden waren und weitere Faktoren, wie z.B. die Vegetationsstruktur der Fläche, für die Bodenständigkeit der Art sprachen.

Übersicht der Kartiertermine der Tagfaltererfassung:

- 17. Mai 2018
- 22. Mai 2018
- 09. Juni 2018
- 21. Juni 2018
- 18. Juli 2018

Als Zufallsfunde wurden Heuschrecken der ROTEN LISTE Hessens mit aufgenommen.

2.2 Reptilien

Die Aufnahme der Reptilien erfolgte von Mai bis August 2018 in insgesamt sieben Begehungen im Bereich der Vorhabensfläche. Die Fläche wurde langsam abgegangen und optisch kontrolliert. Zusätzlich wurden Ende April 2018 insgesamt 15 „Reptilienpappen“ auf dem Vorhabensbereich ausgebracht. Diese wurde bei jeder Begehung kontrolliert. Die Begehungen fanden in den Vormittagsstunden bei geeigneten Witterungsbedingungen statt.

Übersicht der Kartiertermine der Reptilienerfassung:

- 03. Mai 2018
- 17. Mai 2018
- 22. Mai 2018
- 09. Juni 2018
- 21. Juni 2018
- 18. Juli 2018
- 10 August 2018

2.3 Brutvögel

Die Kartierung erfolgte in Anlehnung an SÜDBECK 2005. Es erfolgten von Mai bis Juli 2018 fünf Kartierdurchgänge auf der Vorhabensfläche und auf den angrenzenden Umgebungsflächen (50 m), sowie eine Dämmerungs-/Nachtkartierdurchgang im April 2018. Ein zweimaliger Nachweis wurde als Brutverdacht, ein dreimaliger Nachweis als Brut (bzw. eindeutige weitere Hinweise wie Vogel futtertragend, Jungvögel etc.) gewertet. Teilweise wurden Klangattrappen eingesetzt (u.a.).

Übersicht der Kartiertermine der Brutvogelerfassung 2018

- 24. April 2018
- 17. Mai 2018
- 22. Mai 2018
- 09. Juni 2018
- 21. Juni 2018
- 18. Juli 2018

2.4 Haselmaus

Die Kartierung erfolgte einerseits durch die optische Suche nach Freinestern und Fraßspuren in den Brache- und Gebüschbereichen der Vorhabensfläche, sowie der zentralen Baumgruppe und durch Ausbringen von 20 Nesttuben an geeigneten Stellen des Geländes. Die Nesttuben wurden regelmäßig auf Besatz durch die Art kontrolliert.

Übersicht der Kartiertermine der Haselmauserfassung 2018

- 24. April 2018 Ausbringen der Nesttuben
- 22. Mai 2018
- 09. Juni 2018
- 21. Juni 2018
- 18. Juli 2018
- 10. August 2018

2.5 Fledermäuse

Die Kartierung der Fledermäuse soll klären, inwieweit sich Quartiere, insbesondere Wochenstuben auf dem Gelände der Vorhabensfläche befinden. Das Abrißgebäude der ehemaligen Disco stellt potenzielle Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermausarten dar.

Das Außengelände ist aufgrund des Insektenoutputs der blütenreichen Magerflächen ein gut geeignetes Nahrungshabitat.

Mittels 4 Detektorbegehungen wurde das Artenspektrum jagender Fledermausarten erfasst (Zeitdehner Pettersson D240x). Zusätzlich wurden zwei Ausflugkontrollen zur Wochenstubenzeit im Bereich des Abrißgebäudes durchgeführt. Das Innere des Gebäudes wurde nach Spuren (Kot, Fraßreste etc.) abgesucht.

Übersicht der Kartiertermine der Fledermauserfassung 2018

- 17. Mai 2018
- 09. Juni 2018
- 21. Juni 2018 Ausflugkontrolle + Detektorbegehung
- 18. Juli 2018
- 10. August 2018 Ausflugkontrolle

3. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Ziel (Planziel) der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist:

- innerhalb des dominierenden Teiles des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes im Westen und im westlichen Zentrum des Plangebietes die Änderung des festgesetzten Gewerbegebietes (GE) in Allgemeines Wohngebiet (WA) sowie der Ausbau der Erschließung in Verbindung mit einer Neuordnung von Flurstücken innerhalb der Flurstücke 41 (Straßenparzelle), 64 (nordwestl. Teilfl.) (Straßenparzelle), 65/1, 65/4 (nordwestl. Teilfl.) (Straßenparzelle), 65/9 und 66 (nordwestl. Teilfl.) der Flur 2 der Gemarkung Nonnenroth, um mit dieser Änderung des Bebauungsplanes Bauland im Innenbereich der Ortslage neu zu schaffen, dass zur Entwicklung einer Wohnbebauung dienen soll, um das betroffene Gebiet einer Wiedernutzbarkeit zuzuführen
- innerhalb des zweitgrößten Teiles des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes im Osten und im östlichen Zentrum des Plangebietes die Änderung des festgesetzten Gewerbegebietes (GE) in Mischgebiet (MI) sowie der Ausbau der Erschließung in Verbindung mit einer Neuordnung von Flurstücken innerhalb der Flurstücke 64 (südöstl. Teilfl.) (Straßenparzelle), 65/2, 65/4 (südöstl. Teilfl.) (Straßenparzelle), 65/6, 65/7, 65/8 und 66 (südöstl. Teilfl.), 67/1 und 67/2 der Flur 2 der Gemarkung Nonnenroth, um mit dieser Änderung des Bebauungsplanes Bauland im Innenbereich der Ortslage neu zu schaffen, dass zur Entwicklung einer gemischten Bebauung (Wohnbebauung und einer gewerblichen Bebauung, die das Wohnen nicht wesentlich stört), dienen soll, um das betroffene Gebiet einer Wiedernutzbarkeit zuzuführen
- innerhalb des randlichen westlichen Teiles des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes innerhalb der Flurstücke 38 (Teilfl.), 39 (Teilfl.), 40/1, 40/4 (Teilfl.), 60, 61, 62, 63 und 73 der Flur 2 der Gemarkung Nonnenroth die Nachverdichtung des betroffenen Gebietes, das als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO festgesetzt ist und weiterhin festgesetzt bleiben soll

- innerhalb des randlichen nördlichen Teiles des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes der Einbezug einer nördlichen Bauzeile entlang der geplanten Erschließungsstraße (derzeit als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt) sowie der Ausbau der Erschließung in Verbindung mit einer Neuordnung von Flurstücken innerhalb der Flurstücke 15 (Teilfl.), 16 (Teilfl.), 17 (Teilfl.), 18 (Teilfl.), 19 (Teilfl.) infolge einer Festsetzung des betroffenen Gebietes als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO.
- im unmittelbaren nördlichen Randbereich der Einbezug der örtlichen Erschließungsstraße „Am Wald“, um die Erschließung im nördlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes über die bezeichnete Straße zu leisten.

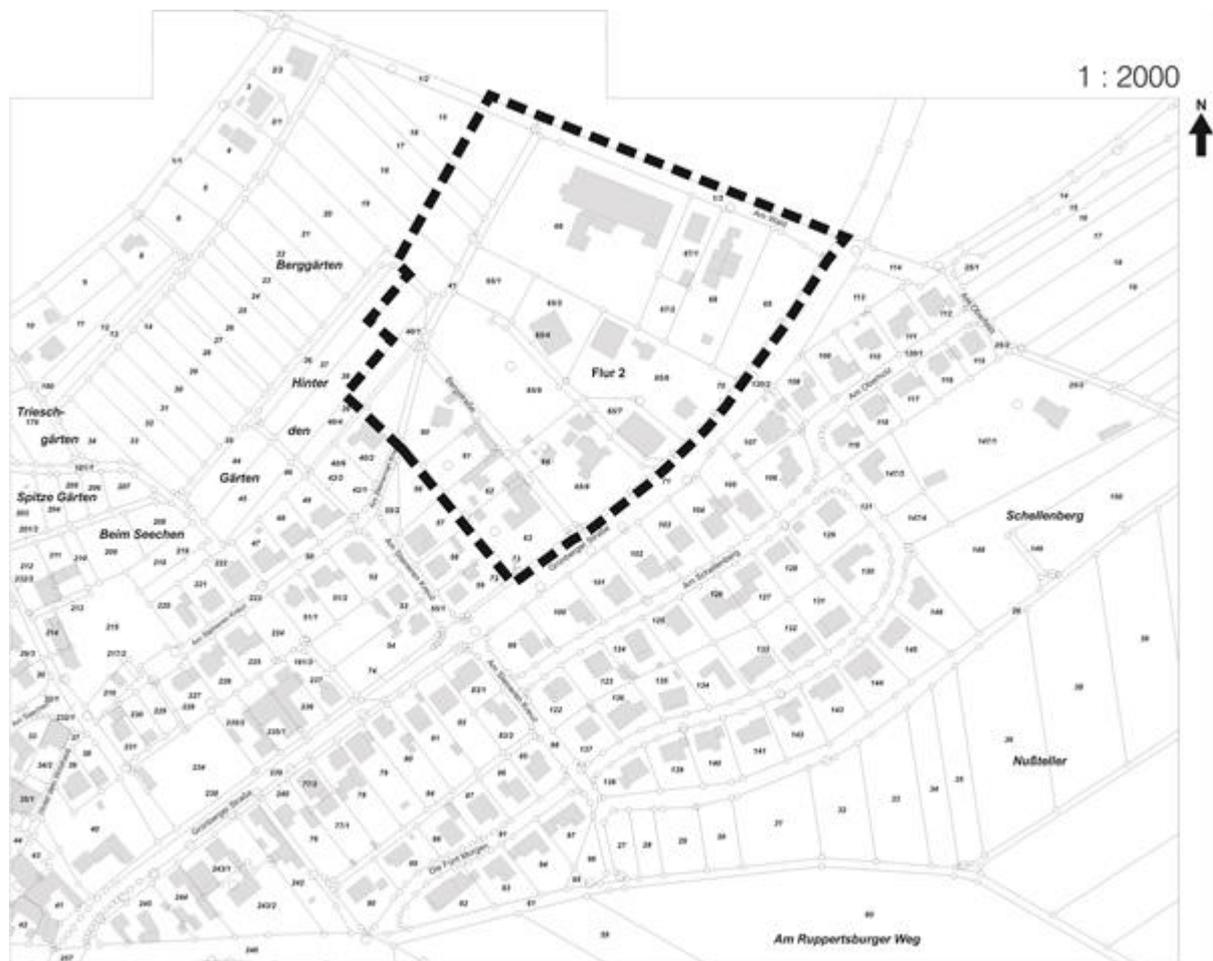


Abb. 2: Darstellung des Geltungsbereichs

4. Mögliche Wirkfaktoren und Wirkungsbereich

4.1 Mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben die zu Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG führen können

baubedingte Beeinträchtigungen

Als baubedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten, Anhang IV FFH-Arten, sowie der Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- Schadstoffimmissionen durch möglichen Baustellenbetrieb, z.B. durch die eingesetzten Baugeräte und Baustellenfahrzeuge (Lärm, Abgase, Leckagen, Einsatz wassergefährdender Stoffe u.ä.) und damit verbunden die potentielle Gefährdung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Tieren sowie Standorten von Pflanzen
- Vergrämung und Verdrängung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkungen, Erschütterungen und Schallimmissionen, die von Baugeräten und Baustellenfahrzeugen ausgehen
- Verlust von Einzelindividuen der streng geschützten Arten sowie der Europäischen Vogelarten während der Bauarbeiten

anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Als anlagenbedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten, Anhang IV FFH-Arten, sowie der Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme und damit Veränderung der Lebensraumgemeinschaften durch die Herstellung des Vorhabens,
- Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten, Anhang IV FFH-Arten, sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Prüfung erheblich sein könnten, sind im wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- langfristige Beeinträchtigung von Lebensstätten bzw. Standorten (hier vor allem durch Lärm- und Sichtwirkungen)

4.2 Wirkungsbereich des Vorhabens

baubedingte Faktoren

Schallimmissionen, Sicht- bzw. Scheuchwirkungen

Im Verlauf der Bauphase entstehen temporär erhöhte Schallimmissionen durch Baufahrzeuge und –maschinen. Der Wirkungsbereich der Schallimmissionen liegt hierbei auf dem Vorhabensstandort selbst und in der unmittelbaren Umgebung.

Zudem sind während der Bauphase verstärkte Scheuchwirkungen auf den Umgebungsflächen durch die Anwesenheit von Baupersonal und Baumaschinen zu erwarten. Ebenso ist das vermehrte Auftreten von Stäuben im Bereich der anlagennahen Flächen möglich.

Eine genaue Bezifferung der möglichen Störwirkungen während der Bauphase ist nicht möglich. Es wird in einer Abschätzung davon ausgegangen, dass aufgrund der besonderen Topographie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG maximal bis in 50 m Entfernung in nördlicher und westlicher Richtung (Mischwald, Streuobstwiesen und Intensivacker) rund um die Baustelle temporär entstehen kann (Vorbelastungen bestehen durch die unmittelbar westlich angrenzende Bebauung).

Anlagen- und betriebsbedingte Faktoren

Flächenverluste durch Herstellung des Vorhabens

Durch die Errichtung des Vorhabens werden die Bereiche des ehemaligen Discogeländes und im westlichen Planbereich Teilbereiche eines Intensivackers, einer Extensivwiese, einer Fettwiese und einer Streuobstwiese beseitigt.

Störungen durch temporäre Lärm- und Sichtwirkung

Störungen durch temporäre Lärm- und Sichtwirkungen und daraus resultierende mögliche erhebliche Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Arten sind insbesondere nach Norden und Westen abzu prüfen.

5. Vorkommen prüfungsrelevanter Arten

Im vorliegenden Fall kann die Gefährdungsabschätzung aufgrund der Biotopausstattung auf die Artengruppen der Fledermäuse, der Haselmaus, der Vögel, der Reptilien und der Tagfalter beschränkt werden. Im Wirkungsbereich des Vorhabens finden sich geeignete Habitate für die genannten Gruppen. Streng geschützte Pflanzenarten wurden nicht nachgewiesen.

5.1 Tagfalter

Die Vorhabensfläche ist abschnittsweise als mageres, blüten- und artenreiches Brachland (Südlicher Teil des ehemaligen Discogeländes) bzw. als Extensivgrünland (Streuobstwiesenbereiche) einzustufen, was ein wertgebendes Merkmal für die Tagfaltergemeinschaft darstellt. So sind verschiedene Raupennahrungspflanzen und viele Nektarpflanzen in diesen Teilabschnitten der Vorhabensfläche vorhanden.

Streng geschützte Arten bzw. Arten der FFH-Anhänge, die im Rahmen der speziellen Artenschutzprüfung betrachtet werden müssen wurden nicht gefunden.

Neben Wanderfalterarten (Kleiner Fuchs, Tagpfauenauge, Admiral) waren häufige und ubiquitäre Arten des Frischgrünlandes wie dem Gemeinde Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) oder dem Ochsenauge (*Maniola jurtina*) vertreten.

Im Bereich des Magergrünlandabschnitts der Vorhabensfläche wurden mehrere Bläulingarten festgestellt. Neben dem lokal noch häufigen Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus* -besonders geschützte Art gemäß BArtSchV) wurde der Rotklee-Bläuling (*Polyommatus semiargus* -besonders geschützte Art gemäß BArtSchV) und der Kurzschwänzige Bläuling (*Cupido argiades*) nachgewiesen.

Die Bläulingsgemeinschaft ist als bodenständig einzustufen, Raupennahrungspflanzen existieren auf Teilbereichen der Vorhabensfläche, sowie auf extensiven Grünlandbereichen der Umgebungsflächen bzw. deren Saumbereichen.

Ebenfalls auf der Vorhabensfläche wurde der Schwalbenschwanz (*Papilio machaon* - besonders geschützte Art gemäß BArtSchV) mehrmals nachgewiesen. Als Raupennahrungspflanze ist die Wilde Möhre (*Daucus carota*) häufig vorhanden. Auch hier kann von einer bodenständigen Art ausgegangen werden.



Abb. 3: Kurzschwänziger Bläuling (*Cupido argiades*) im Bereich der Vorhabensfläche



Abb. 4: Mauerfuchs (*Lasiommata megera*) im Bereich der Vorhabensfläche



Abb. 5: Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda germanica*) im Bereich der Vorhabensfläche

Tab. 1: Tagfalter des Untersuchungsbereichs

Abkürzungshinweise

- BAV** Bundesartenschutz-Verordnung (BGBl I 2005). 2 = streng geschützt, 1 = besonders geschützt
- RLD** Rote Liste Deutschland (der jeweiligen Artengruppen s. Literaturverzeichnis)
- RLH** Rote Liste Hessen (Stand 2009)
- FFH** Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU, Anhang II, IV (EU 1992)

Gefährdungsgrade der Roten Listen:

- 2** = stark gefährdet
- 3** = gefährdet
- V** = zurückgehende Art der Vorwarnliste
- D** = Datenlage defizitär

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Häufigkeit	BAV	RLD	RLH	FFH
T A G F A L T E R						
Hesperiidae						
<i>Hesperiinae</i>						
Schwarzkolbiger Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>	z	-	-	-	
Braunkolbiger Dickkopffalter	<i>Thymelicus sylvestris</i>	z	-	-	-	
Papilionidae						
Schwalbenschwanz	<i>Papilio machaon</i>	s	1	-	V	
Pieridae						

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Häufigkeit	BAV	RLD	RLH	FFH
Pierinae						
Aurorafalter	<i>Antocharis cardamines</i>	z	-	-	-	
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	z	-	-	-	
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	z	-	-	-	
Rapsweißling	<i>Pieris napi</i>	z	-	-	-	
Coliadinae						
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>	z	-	-	-	
Lycaenidae						
Kurzschwänziger Bläuling	<i>Cupido argiades</i>	h	-	2	D	
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	z	1	-	-	
Rotklee-Bläuling	<i>Polyommatus semiargus</i>	z	1	-	V	
Nymphalidae						
Heliconiinae						
Nymphalinae						
Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>	z	-	-	-	-
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	s	-	-	-	
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>	s	-	-	-	-
Kleiner Fuchs	<i>Nymphalis urticae</i>	h	-	-	-	-
Tagpfauenauge	<i>Nymphalis io</i>	h	-	-	-	-
Satyrinae						
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	z	1	-	-	-
Mauerfuchs	<i>Lasiommata megera</i>	s	-	-	V	-
Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	h	-	-	-	-

5.2 Reptilien

Als einzige Reptilienart im Bereich der Vorhabensfläche wurde die Blindschleiche im Verlauf der Untersuchung festgestellt. Neben optischer Kontrolle durch langsames Ablaufen der Fläche wurden Reptilienpappen ausgelegt und regelmäßig kontrolliert. Auf dem Gelände befindliche Versteckmöglichkeiten (Bretter, Steine) wurden ebenfalls kontrolliert

Potenzielle Habitate für die Zauneidechse existieren vor allem im Süden der Vorhabensfläche, im Bereich der mageren Brachen (siehe nachfolgende Abbildung).

Eingeschränkt geeignet (potenzielles Nahrungshabitat) sind die großflächigen Brachen auf den Asphaltflächen des ehemaligen Parkplatzes.

Die Art wurde nicht nachgewiesen.



Abb. 6: Gut geeignetes Reptilienhabitat im südlichen Brachflächenbereich



Abb. 7: Blindschleiche (*Anguis fragilis*) im Bereich der Vorhabensfläche



Abb. 8: Reptilienpappe im Bereich der Vorhabensfläche

5.3 Vögel

Auf der Vorhabensfläche selbst wurden mehrere Brutvogelpaare festgestellt, deren Populationen in Hessen nach der hessischen Ampeleinstufung teilweise einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand aufweisen.

Im April 2018 fand eine Horstsuche im Bereich des Vorhabensgeländes und der angrenzenden Gehölze statt (Streuobstwiese im Westem , Baumgruppe im zentralen Bereich und Mischwaldbereich im Norden). Horste wurden nicht nachgewiesen.



Abb. 9: Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) im Bereich der Vorhabensfläche

Hecken- und Gebüschbrüter

Als typische Arten wurden in diesem Bereich ein Brutrevier der Dorngrasmücke, ein Brutrevier der Klappergrasmücke, ein Brutrevier der Heckenbraunelle und ein Brutreviere der Goldammer nachgewiesen. Zudem brütet der Bluthänfling mit einem Paar auf der ehemaligen Discofläche.

Arten der Ortslagen/Parks/Friedhöfe

Neben typischen Arten der Ortslagen, wie dem Hausrotschwanz, wurde ein Revier des Girlitz auf dem ehemaligen Discogelände festgestellt.

Insgesamt wurden im Untersuchungsbereich 35 Vogelarten nachgewiesen. Für 12 Arten wurden Brutnachweise erbracht. Sechs Arten werden auf der ROTEN LISTE HESSENS geführt (inklusive Vorwarnliste). Nach der Ampelbewertung HESSEN wird für vier Brutvogelarten wird ein ungünstiger Erhaltungszustand verzeichnet (Girlitz, Goldammer und Star). Eine Brutvogelart weist hessenweit einen schlechten Erhaltungszustand ihrer Population auf (Bluthänfling).

Wertgebend für die Avifauna ist das südliche Brachgelände der ehemaligen Discofläche. Hier existieren großflächige Hecken- und Gebüschsäume mit angrenzenden Magerbrachen, die lokal auch als Nahrungsgebiet für Gastvögel eine wichtige Rolle spielen.

Tab. 2: Vogelarten des Untersuchungsbereichs

	Artnamen deutsch	BNatSchG	RLD	RLH	FFH V-RL	Artnamen wissenschaftlich
V Ö G E L						
						Ampelbewertung HESSEN
A	Amsel	b	-	-	II/2	<i>Turdus merula</i>
Ba*	Bachstelze*	b	-	-	-	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	b	-	-	-	<i>Parus caeruleus</i>
Hä	Bluthänfling	b	3	3	-	<i>Carduelis cannabina</i>
Bf*	Buchfink*	b	-	-	-	<i>Fringilla coelebs</i>
Bsp*	Buntspecht*	b	-	-	-	<i>Dendrocopos major</i>
Dg	Dorngrasmücke	b	-	-	-	<i>Sylvia communis</i>
Ei*	Eichelhäher*	b	-	-	II/2	<i>Garulus glandarius</i>
E*	Elster*	b	-	-	II/2	<i>Pica pica</i>
Fe*	Feldsperling*	b	V	V	-	<i>Passer montanus</i>
F*	Fitis*	b	-	-	-	<i>Phylloscopus trochillus</i>
Gb	Gartenbaumläufer	b	-	-	-	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gg*	Gartengrasmücke*	b	-	-	-	<i>Sylvia borin</i>
Gim*	Gimpel*	b	-	-	-	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>
Gi	Girlitz	b	-	-	-	<i>Serinus serinus</i>
Go	Goldammer	b	V	V	-	<i>Emberiza citrinella</i>
Gf	Grünfink	b	-	-	-	<i>Carduelis chloris</i>
Gü*	Grünspecht*	s	-	-	-	<i>Picus viridis</i>
Hrs	Hausrotschwanz	b	-	-	-	<i>Phoenicurus ochruros</i>
He	Heckenbraunelle	b	-	-	-	<i>Prunella modularis</i>
Kg	Klappergrasmücke	b	-	V	-	<i>Sylvia curruca</i>
K	Kohlmeise	b	-	-	-	<i>Parus major</i>
Mb*	Mäusebussard*	s	-	-	-	<i>Buteo buteo</i>
M*	Mehlschwalbe*	b	3	3		<i>Delichon urbica</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	b	-	-	-	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rk*	Rabenkrähe*	b	-	-	-	<i>Corvus corone</i>
Rt*	Ringeltaube*	b	-	-	II/1	<i>Columba palumbus</i>

	Artnamen deutsch	BNatSchG	RLD	RLH	FFH V-RL	Artnamen wissenschaftlich
R*	Rotkehlchen*	b	-	-	-	<i>Erithacus rubetula</i>
Sd*	Singdrossel*	b	-	-	-	<i>Turdus philomelos</i>
S	Star	b	3	-	-	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sti*	Stieglitz*	b	-	V	-	<i>Carduelis carduelis</i>
Su	Sumpfrohrsänger	b	-	-	-	<i>Acrocephalus palustris</i>
Tf*	Turmfalke*	s	-	-	-	<i>Falco tinnunculus</i>
Wd*	Wacholderdrossel*	b	-	-	II/2	<i>Turdus pilaris</i>
Zi*	Zilpzalp*	b	-	-	-	<i>Phylloscopus collybita</i>

Abkürzungshinweise

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz b = besonders geschützt, s = streng geschützt

RLD Rote Liste Deutschland (Stand 2016)

RLH Rote Liste Hessen (Stand 2014)

FFH Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU, Anhang II, IV (EU 1992)

V-RL EU-Vogelschutz-Richtlinie, Anhang I (RL 79/409/EWG 1979)

Gefährdungsgrade der Roten Listen:

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = zurückgehende Art der Vorwarnliste

! = besondere Verantwortung

!! = globale Population in Europa konzentriert und gefährdet

!!! = weltweit gefährdet, konzentriert in Deutschland

* = Nahrungsgast/Rastvogel

5.4 Haselmaus

Aufgrund der engen Verzahnung zwischen östlich anschließendem Waldrand und den Heckenstrukturen auf dem Standort hat die Art potenzielle Habitate im Bereich der großflächigen Hecken- und Gebüschsäume im Süden der Vorhabensfläche.

Es fand eine Suche nach Freinestern und Fraßspuren auf dem Vorhabensbereich statt, zusätzlich wurden 20 Nesttubes ausgebracht, die im Jahresverlauf regelmäßig kontrolliert wurden. Auch der zentrale Baumgruppenbereich außerhalb des geltungsbereichs wurde in die Untersuchung mit einbezogen.



Abb. 10: Haselmaus-Neststube im Bereich der Vorhabensfläche

5.5 Fledermäuse

Das Abrißgebäude der Vorhabensfläche weist potenzielle Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermausarten auf. Es existieren viele offene Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse. Im Zuge der Untersuchungen wurden zwei Ausflugkontrollen und mehrere Detektorbegehungen durchgeführt. Zusätzlich wurde der Innenbereich des Abrißgebäudes auf Spuren von Quartieren/Wochenstuben abgesucht (Kot, Fraßreste etc.).

Es wurden keine Quartiere/Wochenstuben festgestellt. Einzelquartiere/Zwischenquartiere gebäudebewohnender Arten (insbesondere Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*) sind aufgrund der Größe des Gebäudes dennoch nicht vollkommen auszuschließen.

Das Abrißgebäude weist bereits starke Verfallsschäden auf, das Dach und teilweise die Außenmauern sind bereits stark beschädigt, teilweise besteht Einsturzgefahr. Eine Eignung als Winterquartier ist nicht vorhanden.

Geeignete Höhlenbäume (westlicher Streuobstwiesenbereich) wurden mittels einer Endoskopkamera auf das Vorhandensein von Quartieren untersucht. Es wurden keine Quartiere nachgewiesen.



Abb. 11: Ausflugkontrolle im Bereich des Abrißgebäudes



Abb. 12: Bereits stark beschädigter Dachbereich des Abrißgebäudes

Tab. 3: Übersicht der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten und deren Gefährdungstatus (Detektorbegehung und Horchboxauswertung)

Art	Schutzstatus				Nachweise
	Rote Liste Hessen	Rote Liste Deutschland	FFH	BNat-SchG	Detektornachweise/Erhaltungszustand
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	IV	s	54
Gattung Myotis <i>Myotis spec.</i>	k.a.	k.a.	II+IV	s	3
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	IV	s	6
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3	V	II+IV	s	1

Abkürzungshinweise

- RL D** Rote Liste Deutschland (Stand 2009)
- RL H** Rote Liste Hessen (Stand 1996)
- FFH** Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU, Anhang II, IV (EU 1992)
- BNatSchG** Bundesnaturschutzgesetz - s = streng geschützte Art (vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017)

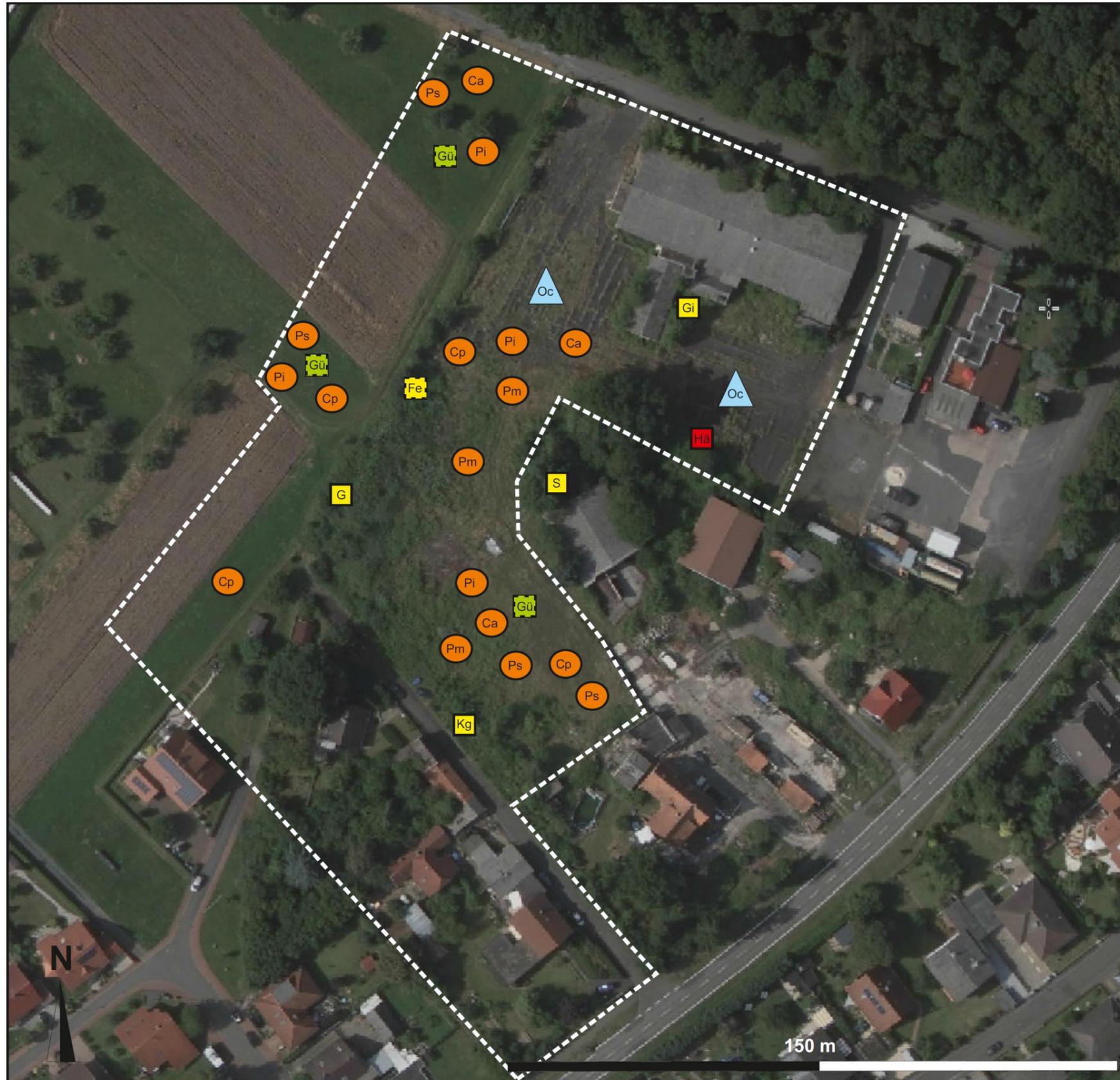
Gefährdungsgrade der Roten Listen:

- 1** = vom Aussterben bedroht
- 2** = stark gefährdet
- 3** = gefährdet
- G** = Gefährdung anzunehmen
- k.a** – keine Angabe

Erhaltungszustand: Grün – günstig, Gelb – ungünstig, Rot – schlecht, Grau - unbekannt

Der Vorhabensbereich hat nach Auswertung der Detektorbegehungen vor allem eine Funktion als Jagdgebiet für die Zwergfledermaus. Insbesondere die südlichen Magerbrachen und Gebüschsäume weisen einen hohen Insektenoutput auf.

Im Gebäudebereich wurden mehrere Waschbären (*Procyon lotor*) nachgewiesen.



Zeichenerklärung

Artenschutz

Avifauna

Staatliche Vogelschutzkarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland; März 2014 - Ampel Brutvögel (schlechter bzw. ungünstiger Erhaltungszustand) bzw. streng geschützte Arten gemäß BArtSchV

- Hä Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
- Fe Feldsperling (*Passer montanus*)
- Gi Girlitz (*Serinus serinus*)
- G Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- Gü Grünspecht (*Picus viridis*)
- Kg Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- S Star (*Sturnus vulgaris*)

Tagfalter

Arten der ROTEN LISTE HESSEN bzw. besonders oder streng geschützte Arten gemäß BArtSchV (16.02.2005)

- Ca Kurzschwänziger Bläuling (*Cupido argiades*)
- Cp Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*)
- Pm Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*)
- Pi Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*)
- Ps Rotklee-Bläuling (*Polyommatus semiargus*)

Heuschrecken

Arten der ROTEN LISTE HESSEN bzw. besonders oder streng geschützte Arten gemäß BArtSchV (16.02.2005)

- Oc Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*)

Abb. 13: Karte Artenschutz

6. Gefährdungsabschätzung

6.1 Tagfalter und Heuschrecken

6.1.1 Hinweis für die Landschaftsplanung - Besonders geschützte Arten des Vorhabensbereichs

Im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2018 wurden im Bereich der Vorhabensfläche keine Tagfalterarten nachgewiesen, die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abzurufen sind. Auch im Umfeld wurden solche Arten nicht festgestellt.

Im Bereich der Vorhabensfläche wurden einige nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Tagfalterarten nachgewiesen. Das Gemeine Wiesenvögelchen ist als ubiquitäre Art auch auf intensiv genutzten Grünlandbereichen überall häufig. Alle weiteren dort nachgewiesenen besonders geschützten Falterarten sind aus der Gruppe der Bläulinge.

Durch den sukzessiven Verlust von Teilflächen extensiven Grünlandes in der Landschaft verkleinern sich geeignete Vermehrungshabitate für die Arten immer weiter. Durch eine Kombinationswirkung mit anderen Maßnahmen/Projekten kann dies zu einer Fragmentierung der Lebensräume der Arten beitragen, die dann als erheblich für die jeweiligen Populationen einzustufen ist.

Im Bereich des südlichen Außengeländes der ehemaligen Disco wurde zudem eine große Population der Blauflügeligen Ödlandschrecke festgestellt. Die Art wird auf der Vorwarnliste der ROTEN LISTE der Heuschrecken Hessens geführt.

Daher ist aus gutachterlicher Sicht eine Neuschaffung eines blüten- und artenreichen Magergrünlandes in der Umgebung von Nonnenroth auf einem geeigneten Standort (möglichst Süd- bis Südwestexposition auf möglichst flachgründige, trockenem bis frischen Standort) durchzuführen. Hierbei sind die Raupennahrungspflanzen und Nektarpflanzen der gefundenen Arten einzubringen (Neuansaat mit regionalem Saatgut z.B. "Magerwiese RIEGER-HOFMANN", mit erhöhtem Hornkleeanteil (*Lotus corniculatus*), sowie Wilder Möhre (*Daucus carota*) und Kleiner Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*)).

Die Flächengröße hat sich hierbei als Mindestgröße an die Größe der Habitatfläche auf der Vorhabensfläche zu orientieren. Die Ausgleichsfläche muss somit eine Mindestgröße von 2.000 m² aufweisen. Eine Kombination mit den weiteren artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist möglich.

6.2 Vögel

Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Tab. 4: Vereinfachte Artenschutzprüfung allgemein häufiger Vogelarten bzw. von reinen Nahrungsgästen

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG (Tötungsverbot 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot 2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen gemäß Kapitel 8.1 und 8.2 der ASP 3)
Amsel	Turdus merula	n (BV)	b	I	>10.000	ja	ja	nein	-baubedingte Tötung zur Brutzeit durch Brutaufgabe möglich -baubedingte Störungen zur Brutzeit möglich -anlagenbedingte Beseitigung von Brutplatz-Habitaten	Es ist eine Bauzeitregelung außerhalb der Brutperiode festzulegen
Blaumeise	Parus caeruleus	n (BV)	b	I	>10.000	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben
Dorngrasmücke	Sylvia communis	n (BV)	b	I	>10.000	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	n (BV)	b	I	>10.000	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben
Grünfink	Carduelis chloris	n (BV)	b	I	>10.000	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	n (BV)	b	I	>10.000	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben

Heckenbraunelle	Prunella modularis	n (BV)	b	I	>10.000	siehe oben				
Kohlmeise	Parus major	n (BV)	b	I	>10.000	siehe oben				
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	n (BV)	b	I	>10.000	siehe oben				
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	n (BV)	b	I	>10.000	siehe oben				
Bachstelze	Motacilla alba	n (NG)	b	I	>10.000	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	nur Nahrungsgast
Buchfink	Fringilla coelebs	n (NG)	b	I	>10.000	siehe oben				
Buntspecht	Dendrocopos major	n (NG)	b	I	>10.000	siehe oben				
Fitis	Phylloscopus trochilus	n (NG)	b	I	>10.000	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	nur Nahrungsgast
Gartengrasmücke	Sylvia borin	n (NG)	b	I	>10.000	siehe oben				
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	n (NG)	b	I	>10.000	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	nur Nahrungsgast
Mäusebussard	Buteo buteo	n (NG)	s	I	8.000-14.000	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	nur Nahrungsgast
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	n (NG)	b	I	>10.000	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	nur Nahrungsgast
Rabenkrähe	Corvus corone	n (NG)	b	I	>10.000	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	nur Nahrungsgast
Rotkehlchen	Erithacus rubetula	n (NG)	b	I	>10.000	siehe oben				
Singdrossel	Turdus philomelos	n (NG)	b	I	>10.000	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	nur Nahrungsgast
Stieglitz	Carduelis carduelis	n (NG)	b	I	>10.000	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	nur Nahrungsgast
Turmfalke	Falco tinnunculus	n (NG)	b	I	>10.000	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	nur Nahrungsgast
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	n (NG)	b	I	>10.000	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	nur Nahrungsgast
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	n (NG)	b	I	>10.000	siehe oben				

1) Verbotsbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

2) Verbotsbestand tritt nur für regelmäßige genutzte Fortpflanzungsstätten zu.

3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Vorkommen: n = nachgewiesen [BV, RB, NG]; p = potenziell; **Schutzstatus nach § 7 BNatSchG:** b = besonders geschützt, s = streng geschützt; **Status:** I = regelmäßiger Brutvogel, II = regelmäßiger Durchzügler, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling;

Die weiteren nachgewiesenen Arten werden einzeln abgeprüft bzw. sind nur Nahrungsgäste/Rastvögel oder wurden außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens nachgewiesen

Artweise Betroffenheit der sonstigen Vogelarten

6.2.1 Bluthänfling

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)				
Schutzstatus	Status RL H: 3, RL D: 3			
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie			
Bewertung nach Ampelschema				
	<u>unbekannt</u>	<u>günstig</u> Grün	<u>ungünstig- unzureichend</u> Gelb	<u>ungünstig- schlecht</u> Rot
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bestandsdarstellung				
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in H:</p> <p>Der Bluthänfling brütet auf sonnenexponierten, mit Gebüsch und jungen Nadelbäumen locker bestandenen offenen Flächen. Die Art benötigt samentragende Kräuter. Solche Lebensräume findet sie in der heckenreichen Feldflur, auf Heide-, Ruderal- und Ödlandflächen, an Weinbergen, in Parks und Gärten sowie an gebüschreichen Trockenhängen.</p> <p>Das Nest befindet sich meist in Hecken, Sträuchern und jungen Nadelbäumen. Brutperiode in der Regel ab Mai. Die 4 - 6 Eier werden ca. 10 - 14 Tage bebrütet, die Nestlingszeit dauert 10 - 17 Tage. Ein bis meist zwei, in günstigen Gebieten auch drei Jahresbruten.</p> <p>Die Nahrung besteht hauptsächlich Sämereien von Stauden und Wildkräutern wie Wegerich, Löwenzahn, Knöterich und Kreuzkraut sowie im Frühjahr Samen von Birken, Erlen und Nadelbäumen. Zur Brutzeit werden auch kleine Insekten und Spinnen genommen.</p> <p><u>Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</u></p> <p>Die Art wurde mit einem Brutpaar im Bereich des ehemaligen Discogeländes nachgewiesen.</p>				
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell				

6.2.1.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche eines ehemaligen Discogeländes mit mageren Brachen, Hecken- und Gebüschschnitten beseitigt. Zudem werden im westlichen Planungsabschnitt Teilbereiche einer Fettwiese, einer Extensivwiese, einer Streuobstwiesen und eines Intensivackers bebaut.

Die Art brütet mit einem Brutpaar im Bereich des ehemaligen Discogeländes.

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Bebauung des Vorhabensbereichs können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidung

Es ist eine Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutperiode festzulegen. Der Verlust von guten Brut- und Nahrungsmöglichkeiten im Bereich der großflächigen Hecken- und Gebüschsäume ist auszugleichen. Die Art kann zwar zu einem gewissen Grad lokal ausweichen, falls freie Reviere vorhanden sind, dennoch bleibt ein Ausgleichsbedarf bestehen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein.

ja nein

6.2.1.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche eines ehemaligen Discogeländes mit mageren Brachen, Hecken- und Gebüschschnitten beseitigt. Zudem werden im westlichen Planungsabschnitt Teilbereiche einer Fettwiese, einer Extensivwiese, einer Streuobstwiesen und eines Intensivackers bebaut.

Die Art brütet mit einem Brutpaar im Bereich des ehemaligen Discogeländes.

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt können Tiere verletzt oder getötet werden. Dies betrifft einerseits die mögliche direkte Tötung der Tiere durch Baumaßnahmen und Fahrzeuge, als auch die indirekte mögliche Tötung durch Aufgabe der Brut.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidung

Es ist eine Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutperiode festzulegen

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn Ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn Ja – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
--

6.2.1.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche eines ehemaligen Discogeländes mit mageren Brachen, Hecken- und Gebüschschnitten beseitigt. Zudem werden im westlichen Planungsabschnitt Teilbereiche einer Fettwiese, einer Extensivwiese, einer Streuobstwiesen und eines Intensivackers bebaut.

Die Art brütet mit einem Brutpaar im Bereich des ehemaligen Discogeländes.

Während der Bau- und Betriebsphase können durch die neu entstehende Nutzung des westlichen Bereichs der Fläche als Wohngebiet, in einem vormalig ruhigeren Bereich (Brachgelände der ehemaligen Disco) für empfindliche Brutvogelarten entstehen.

Als Vorbelastung besteht im Süden der Vorhabensfläche die Ortsrandlage von Nonnenroth mit der vorhandenen Wohnbebauung und westlich angrenzend ein Gewerbegebiet mit entsprechenden Schallimmissionen. Nach Norden wird die Vorhabensfläche durch den angrenzenden Mischwald weitgehend abgeschirmt.

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Der Bluthänfling gilt nicht als sonderlich lärmempfindlich; Bruten in Ortsrandlagen oder Gärten finden regelmäßig statt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidung

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja nein

6.2.1.4 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein

6.2.2 Feldsperling

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)				
Schutzstatus	Status RL H: V, RL D: V			
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie			
Bewertung nach Ampelschema				
	<u>unbekannt</u>	<u>günstig</u>	<u>ungünstig- unzureichend</u>	<u>ungünstig- schlecht</u>
		Grün	Gelb	Rot
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bestandsdarstellung				
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in H:</p> <p>Der Feldsperling hat eine geringe Habitatpräferenz, ist aber vom Angebot geeigneter Bruthöhlen abhängig. Genauso benötigt er geeignete Nahrungshabitate, z.B. Feldrandstreifen und Ackerbrachen. Die Art besiedelt daher ländliche Gebiete mit Streuobstflächen, Feldgehölze, Randlagen lichter Wälder, Parks sowie Friedhöfe und Gartenanlagen. Städte werden zunehmend am Rand erobert.</p> <p>Die Art nistet überwiegend in Baumhöhlen wie in alten Spechthöhlen, Kopfweiden, Nistkästen sowie in Nischen an Gebäuden. Das Nest ist ähnlich wie beim Haussperling, meist etwas kleiner. Gelegegröße 3 - 7 Eier. Brutdauer 11 - 14 Tage, Nestlingsdauer 15 - 20 Tage. In der Regel zwei Jahresbruten.</p> <p>Die Nahrung besteht aus Sämereien von Gräsern, Getreide, Knöterich und verschiedenen Wildkräutern. Die Jungvögel werden überwiegend mit Insekten und anderen kleinen Gliederfüßern gefüttert.</p> <p>Der hessische Brutbestand wird mit mehr als 10.000 Paaren angegeben.</p> <p><u>Vorkommen der Art im Untersuchungsbereich</u></p> <p>Die Art wurde im Bereich der Vorhabensfläche als Nahrungsgast nachgewiesen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell</p>				

6.2.2.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche eines ehemaligen Discogeländes mit mageren Brachen, Hecken- und Gebüschabschnitten beseitigt. Zudem werden im westlichen Planungsabschnitt Teilbereiche einer Fettwiese, einer Extensivwiese, einer Streuobstwiesen und eines Intensivackers bebaut.

Die Art ist Nahrungsgast im Bereich des ehemaligen Discogeländes.

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es sind keine Brutreviere im Bereich der Vorhabensfläche oder der nahen Umgebungsbereiche vorhanden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidung

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.2.2.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche eines ehemaligen Discogeländes mit mageren Brachen, Hecken- und Gebüschabschnitten beseitigt. Zudem werden im westlichen Planungsabschnitt Teilbereiche einer Fettwiese, einer Extensivwiese, einer Streuobstwiesen und eines Intensivackers bebaut.

Die Art ist Nahrungsgast im Bereich des ehemaligen Discogeländes.

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es sind keine Brutreviere im Bereich der Vorhabensfläche oder der nahen Umgebungsbereiche vorhanden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidung

entfällt

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn Ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn Ja – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.2.2.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche eines ehemaligen Discogeländes mit mageren Brachen, Hecken- und Gebüschabschnitten beseitigt. Zudem werden im westlichen Planungsabschnitt Teilbereiche einer Fettwiese, einer Extensivwiese, einer Streuobstwiesen und eines Intensivackers bebaut.

Es sind keine Brutreviere im Bereich der Vorhabensfläche oder der nahen Umgebungsbereiche vorhanden. Die Art ist Nahrungsgast auf der Fläche des ehemaligen Discogeländes.

Während der Bau- und Betriebsphase können durch die neu entstehende Nutzung des westlichen Bereichs der Fläche als Wohngebiet, in einem vormalig ruhigeren Bereich (Brachgelände der ehemaligen Disco) für empfindliche Brutvogelarten entstehen.

Als Vorbelastung besteht im Süden der Vorhabensfläche die Ortsrandlage von Nonnenroth mit der vorhandenen Wohnbebauung und westlich angrenzend ein Gewerbegebiet mit entsprechenden Schallimmissionen. Nach Norden wird die Vorhabensfläche durch den angrenzenden Mischwald weitgehend abgeschirmt.

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Es sind keine Brutreviere im Bereich der Vorhabensfläche oder der nahen Umgebungsbereiche vorhanden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidung

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja nein

6.2.2.4 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein

6.2.3 Girlitz

Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)				
Schutzstatus	Status RL H: -, RL D: -			
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie			
Bewertung nach Ampelschema				
	<u>unbekannt</u>	<u>günstig</u>	<u>ungünstig- unzureichend</u>	<u>ungünstig- schlecht</u>
		Grün	Gelb	Rot
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bestandsdarstellung				
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in H:</p> <p>Der Girlitz brütet in strukturreicher Landschaft mit offenen Flächen im Gebüsch und in lockerem Baumbestand. Die Art benötigt außerdem eine samentragende Staudenflur. Auch in Gärten, Parks und Friedhöfen sowie am Rand von Weinbergen und auf Industrie-Brachflächen kann man den Girlitz regelmäßig beobachten. Die Männchen bevorzugen hochgelegene Singwarten, z.B. singen sie in Gärten und Parks auf den Kronenspitzen von hohen Fichten oder auch von Stromleitungen herab.</p> <p>Der Neststand befindet sich auf Nadel- und Laubbäumen und auf Sträuchern. Das Nest besteht aus Moos, Wurzelfasern, Grashalmen und wird in der Mulde mit Federn, Haaren und Pflanzenfasern ausgepolstert. Die Brutperiode beginnt ab Ende April. Die 3 - 5 Eier werden ca. 13 Tage bebrütet.</p> <p>Im Frühjahr besteht die Nahrung hauptsächlich aus Knospen und Kätzchen von Birken und Weiden. Ab dem Sommer überwiegend Sämereien von Stauden und Kräutern wie Knöterich, Ampfer, Hirtentäschel, Vogelmiere und Brennessel.</p> <p>Der hessische Brutbestand wird mit 15.000-30.000 Paaren angegeben.</p> <p><u>Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</u></p> <p>Die Art wurde mit einem Brutpaar im Bereich des ehemaligen Discogeländes nachgewiesen.</p>				
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell				

6.2.3.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche eines ehemaligen Discogeländes mit mageren Brachen, Hecken- und Gebüschabschnitten beseitigt. Zudem werden im westlichen Planungsabschnitt Teilbereiche einer Fettwiese, einer Extensivwiese, einer Streuobstwiesen und eines Intensivackers bebaut.

Die Art brütet mit einem Brutpaar im Bereich des ehemaligen Discogeländes.

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Bebauung des Vorhabensbereichs können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidung

Es ist eine Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutperiode festzulegen. Die Art kann lokal ausweichen, Bruten finden oft in standortfremden Koniferen der Ortslagen statt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein.

ja nein

6.2.3.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche eines ehemaligen Discogeländes mit mageren Brachen, Hecken- und Gebüschabschnitten beseitigt. Zudem werden im westlichen Planungsabschnitt Teilbereiche einer Fettwiese, einer Extensivwiese, einer Streuobstwiesen und eines Intensivackers bebaut.

Die Art brütet mit einem Brutpaar im Bereich des ehemaligen Discogeländes.

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt können Tiere verletzt oder getötet werden. Dies betrifft einerseits die mögliche direkte Tötung der Tiere durch Baumaßnahmen und Fahrzeuge, als auch die indirekte mögliche Tötung durch Aufgabe der Brut.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidung

Es ist eine Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutperiode festzulegen

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn Ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn Ja – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.3.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche eines ehemaligen Discogeländes mit mageren Brachen, Hecken- und Gebüschabschnitten beseitigt. Zudem werden im westlichen Planungsabschnitt Teilbereiche einer Fettwiese, einer Extensivwiese, einer Streuobstwiesen und eines Intensivackers bebaut.

Die Art brütet mit einem Brutpaar im Bereich des ehemaligen Discogeländes.

Während der Bau- und Betriebsphase können durch die neu entstehende Nutzung des westlichen Bereichs der Fläche als Wohngebiet, in einem vormalig ruhigeren Bereich (Brachgelände der ehemaligen Disco) für empfindliche Brutvogelarten entstehen.

Als Vorbelastung besteht im Süden der Vorhabensfläche die Ortsrandlage von Nonnenroth mit der vorhandenen Wohnbebauung und westlich angrenzend ein Gewerbegebiet mit entsprechenden Schallimmissionen. Nach Norden wird die Vorhabensfläche durch den angrenzenden Mischwald weitgehend abgeschirmt.

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Der Girlitz gilt nicht als sonderlich lärmempfindlich; Bruten in Ortsrandlagen oder Gärten finden regelmäßig statt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidung

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja nein

6.2.3.4 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein

6.2.4 Goldammer

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)				
Schutzstatus		Status RL H: V, RL D: V		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie			
Bewertung nach Ampelschema				
	<u>unbekannt</u>	<u>günstig</u>	<u>ungünstig- unzureichend</u>	<u>ungünstig- schlecht</u>
		Grün	Gelb	Rot
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bestandsdarstellung				
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in H:</p> <p>Die Goldammer brütet in strukturreichen offenen und halboffenen Landschaften, z.B. extensiv bewirtschafteten Agrarlandschaften mit Äckern, Wiesen, Weiden, Heckenkomplexen, Streuobstbeständen und breiten Wegrainen. Die Art benötigt Gehölze als Singwarten, gerne etwas randlich und verdeckt, nicht auf der exponierten Spitze, und Ruheplätze. Geschlossene Waldgebiete werden ebenso wie Großstädte weitestgehend gemieden. Im Winter kann man die Goldammer mitunter an Gehöften und auf Stoppelfeldern in großer Individuenzahl auf Futtersuche beobachten.</p> <p>Das aus dünnen Halmen und Blättern bestehende Nest wird am Boden gut versteckt in der Vegetation gebaut, häufig an Böschungen. Brutperiode ab Mitte April. Die 2 - 5 Eier werden 11 - 14 Tage bebrütet. Nestlingsdauer ca. 9 - 14 Tage. Zwei Jahresbruten</p> <p>Die Nahrung besteht überwiegend Sämereien verschiedener Wildkräuter sowie Insekten und Spinnen.</p> <p>Der hessische Brutbestand wird mit mehr als 10.000 Paaren angegeben.</p> <p><u>Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</u></p> <p>Die Art wurde mit einem Brutpaar im Bereich des ehemaligen Discogeländes nachgewiesen.</p>				
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell				

6.2.4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche eines ehemaligen Discogeländes mit mageren Brachen, Hecken- und Gebüschschnitten beseitigt. Zudem werden im westlichen Planungsabschnitt Teilbereiche einer Fettwiese, einer Extensivwiese, einer Streuobstwiesen und eines Intensivackers bebaut.

Die Art brütet mit einem Brutpaar im Bereich des ehemaligen Discogeländes.

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Bebauung des Vorhabensbereichs können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidung

Es ist eine Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutperiode festzulegen. Der Verlust von guten Brut- und Nahrungsmöglichkeiten im Bereich der großflächigen Hecken- und Gebüschsäume ist auszugleichen. Die Art kann zwar zu einem gewissen Grad lokal ausweichen, falls freie Reviere vorhanden sind, dennoch bleibt ein Ausgleichsbedarf bestehen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein.

ja nein

6.2.4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche eines ehemaligen Discogeländes mit mageren Brachen, Hecken- und Gebüschschnitten beseitigt. Zudem werden im westlichen Planungsabschnitt Teilbereiche einer Fettwiese, einer Extensivwiese, einer Streuobstwiesen und eines Intensivackers bebaut.

Die Art brütet mit einem Brutpaar im Bereich des ehemaligen Discogeländes.

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt können Tiere verletzt oder getötet werden. Dies betrifft einerseits die mögliche direkte Tötung der Tiere durch Baumaßnahmen und Fahrzeuge, als auch die indirekte mögliche Tötung durch Aufgabe der Brut.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidung

Es ist eine Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutperiode festzulegen

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn Ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn Ja – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
--

6.2.4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche eines ehemaligen Discogeländes mit mageren Brachen, Hecken- und Gebüschschnitten beseitigt. Zudem werden im westlichen Planungsabschnitt Teilbereiche einer Fettwiese, einer Extensivwiese, einer Streuobstwiesen und eines Intensivackers bebaut.

Die Art brütet mit einem Brutpaar im Bereich des ehemaligen Discogeländes.

Während der Bau- und Betriebsphase können durch die neu entstehende Nutzung des westlichen Bereichs der Fläche als Wohngebiet, in einem vormalig ruhigeren Bereich (Brachgelände der ehemaligen Disco) für empfindliche Brutvogelarten entstehen.

Als Vorbelastung besteht im Süden der Vorhabensfläche die Ortsrandlage von Nonnenroth mit der vorhandenen Wohnbebauung und westlich angrenzend ein Gewerbegebiet mit entsprechenden Schallimmissionen. Nach Norden wird die Vorhabensfläche durch den angrenzenden Mischwald weitgehend abgeschirmt.

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die Goldammer gilt nicht als sonderlich lärmempfindlich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidung

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja nein

6.2.4.4 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein

6.2.5 Grünspecht

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)				
Schutzstatus		Status RL H: -, RL D: -		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie			
Bewertung nach Ampelschema				
	<u>unbekannt</u>	<u>günstig</u>	<u>ungünstig- unzureichend</u>	<u>ungünstig- schlecht</u>
		Grün	Gelb	Rot
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bestandsdarstellung				
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in H:</p> <p>Der Grünspecht bewohnt halboffene Mosaiklandschaften wie Parkanlagen, Villenviertel, Streuobstanlagen, Feldgehölze sowie lichte oder an das Offenland grenzende Waldbereiche mit älterem Baumbestand. Die Art ernährt sich vorwiegend von Ameisen und benötigt deshalb nicht zu intensiv genutzte Grünlandbereiche oder andere Offenstellen zur Nahrungssuche.</p> <p><u>Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</u></p> <p>Die Art wurde im Bereich der westlichen Streuobstwiese und des ehemaligen Discogeländes als Nahrungsgast nachgewiesen</p>				
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell				

6.2.5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche eines ehemaligen Discogeländes mit mageren Brachen, Hecken- und Gebüschabschnitten beseitigt. Zudem werden im westlichen Planungsabschnitt Teilbereiche einer Fettwiese, einer Extensivwiese, einer Streuobstwiesen und eines Intensivackers bebaut.

Die Art ist Nahrungsgast auf der Fläche des ehemaligen Discogeländes und den westlich angrenzenden Grünlandbereichen.

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es sind keine Brutreviere im Bereich der Vorhabensfläche oder der nahen Umgebungsbereiche vorhanden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidung

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</p>
--

ja nein

6.2.5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche eines ehemaligen Discogeländes mit mageren Brachen, Hecken- und Gebüschabschnitten beseitigt. Zudem werden im westlichen Planungsabschnitt Teilbereiche einer Fettwiese, einer Extensivwiese, einer Streuobstwiesen und eines Intensivackers bebaut.

Die Art ist Nahrungsgast auf der Fläche des ehemaligen Discogeländes und den westlich angrenzenden Grünlandbereichen.

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es sind keine Brutreviere im Bereich der Vorhabensfläche oder der nahen Umgebungsbereiche vorhanden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidung

entfällt

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn Ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn Ja – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

6.2.5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche eines ehemaligen Discogeländes mit mageren Brachen, Hecken- und Gebüschschnitten beseitigt. Zudem werden im westlichen Planungsabschnitt Teilbereiche einer Fettwiese, einer Extensivwiese, einer Streuobstwiesen und eines Intensivackers bebaut.

Es sind keine Brutreviere im Bereich der Vorhabensfläche oder der nahen Umgebungsbereiche vorhanden. Die Art ist Nahrungsgast auf der Fläche des ehemaligen Discogeländes und den westlich angrenzenden Grünlandbereichen.

Während der Bau- und Betriebsphase können durch die neu entstehende Nutzung des westlichen Bereichs der Fläche als Wohngebiet, in einem vormalig ruhigeren Bereich (Brachgelände der ehemaligen Disco) für empfindliche Brutvogelarten entstehen.

Als Vorbelastung besteht im Süden der Vorhabensfläche die Ortsrandlage von Nonnenroth mit der vorhandenen Wohnbebauung und westlich angrenzend ein Gewerbegebiet mit entsprechenden Schallimmissionen. Nach Norden wird die Vorhabensfläche durch den angrenzenden Mischwald weitgehend abgeschirmt.

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Es sind keine Brutreviere im Bereich der Vorhabensfläche oder der nahen Umgebungsbereiche vorhanden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidung

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja nein

6.2.5.4 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein

6.2.6 Klappergrasmücke

Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)				
Schutzstatus		Status RL H: V, RL D: -		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie			
Bewertung nach Ampelschema				
	<u>unbekannt</u>	<u>günstig</u>	<u>ungünstig- unzureichend</u>	<u>ungünstig- schlecht</u>
		Grün	Gelb	Rot
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bestandsdarstellung				
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in H:</p> <p>Die Klappergrasmücke ist ein regelmäßiger Brut- und Sommervogel in weiten Teilen von Hessen sowie ein Durchzügler aus anderen Regionen. Die Klappergrasmücke ist in vielen Landesteilen nachgewiesen.</p> <p>Die Klappergrasmücke besiedelt vor allem halboffene, strukturreiche Landschaften mit Hecken und niedrigen Sträuchern. Auch an Waldrändern, an heckenbestandenen Dämmen und Hängen, in Gärten, Parks und auf Friedhöfen kann man die Art beobachten.</p> <p>Der Neststand wird in dornigen Hecken und Sträuchern sowie in kleineren Nadelbäumen angelegt. Das Nest wird aus dürren Halmen und kleinen Stengeln locker zusammengebaut und mit Spinnweben oder Fasern verwoben.</p> <p>Der hessische Brutbestand wird mit 6.000 bis 14.000 Paaren angegeben.</p> <p><u>Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</u></p> <p>Die Art wurde mit einem Brutpaar im Bereich des ehemaligen Discogeländes nachgewiesen.</p>				
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell				

6.2.6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche eines ehemaligen Discogeländes mit mageren Brachen, Hecken- und Gebüschschnitten beseitigt. Zudem werden im westlichen Planungsabschnitt Teilbereiche einer Fettwiese, einer Extensivwiese, einer Streuobstwiesen und eines Intensivackers bebaut.

Die Art brütet mit einem Brutpaar im Bereich des ehemaligen Discogeländes.

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Bebauung des Vorhabensbereichs können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidung

Es ist eine Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutperiode festzulegen. Der Verlust von guten Brut- und Nahrungsmöglichkeiten im Bereich der großflächigen Hecken- und Gebüschsäume ist auszugleichen. Die Art kann zwar zu einem gewissen Grad lokal ausweichen, falls freie Reviere vorhanden sind, dennoch bleibt ein Ausgleichsbedarf bestehen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein.</p>
--

ja nein

6.2.6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche eines ehemaligen Discogeländes mit mageren Brachen, Hecken- und Gebüschschnitten beseitigt. Zudem werden im westlichen Planungsabschnitt Teilbereiche einer Fettwiese, einer Extensivwiese, einer Streuobstwiesen und eines Intensivackers bebaut.

Die Art brütet mit einem Brutpaar im Bereich des ehemaligen Discogeländes.

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt können Tiere verletzt oder getötet werden. Dies betrifft einerseits die mögliche direkte Tötung der Tiere durch Baumaßnahmen und Fahrzeuge, als auch die indirekte mögliche Tötung durch Aufgabe der Brut.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidung

Es ist eine Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutperiode festzulegen

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn Ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn Ja – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
--

6.2.6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche eines ehemaligen Discogeländes mit mageren Brachen, Hecken- und Gebüschschnitten beseitigt. Zudem werden im westlichen Planungsabschnitt Teilbereiche einer Fettwiese, einer Extensivwiese, einer Streuobstwiesen und eines Intensivackers bebaut.

Die Art brütet mit einem Brutpaar im Bereich des ehemaligen Discogeländes.

Während der Bau- und Betriebsphase können durch die neu entstehende Nutzung des westlichen Bereichs der Fläche als Wohngebiet, in einem vormalig ruhigeren Bereich (Brachgelände der ehemaligen Disco) für empfindliche Brutvogelarten entstehen.

Als Vorbelastung besteht im Süden der Vorhabensfläche die Ortsrandlage von Nonnenroth mit der vorhandenen Wohnbebauung und westlich angrenzend ein Gewerbegebiet mit entsprechenden Schallimmissionen. Nach Norden wird die Vorhabensfläche durch den angrenzenden Mischwald weitgehend abgeschirmt.

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Der Klappergrasmücke gilt nicht als sonderlich lärmempfindlich; Bruten in Ortsrandlagen oder Gärten finden regelmäßig statt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidung

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja nein

6.2.6.4 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein

6.2.7 Star

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)				
Schutzstatus		Status RL H: -, RL D: 3		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie			
Bewertung nach Ampelschema				
	<u>unbekannt</u>	<u>günstig</u> Grün	<u>ungünstig- unzureichend</u> Gelb	<u>ungünstig- schlecht</u> Rot
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bestandsdarstellung				
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in H:</p> <p>Der Star lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, wobei er vor allem ihre Randbereiche bevorzugt. Ferner hält er sich in Feldgehölzen, Streuobstflächen, Parks und Friedhöfen sowie in Gartenanlagen aller Art, auch in Weinbergen, und Alleen auf. Als Höhlenbrüter ist er auf Naturhöhlen an Bäumen angewiesen, nimmt aber auch sehr gerne künstliche Nisthöhlen an. Zur Nahrungssuche benötigt der Star teils kurzrasige Flächen wie Viehweiden oder auch Sportrasen, aber auch Obstanlagen, fruchtende Hecken, Gebü-sche und Weinberg-Anlagen. Die Art ist ein Höhlenbrüter, mit Tendenz zur Koloniebildung. Der Neststand wird bevorzugt in Spechthöhlen und natürlichen Baumhöhlen, im Siedlungsbereich auch in Nischen an Mauern und Dächern gebaut. Das Nest wird aus trockenen Halmen, Federn u.a. ziemlich locker aufgeschichtet. Die meist 4 - 6 Eier werden ab Anfang April gelegt und ca. 12 Tage bebrütet. Die Nestlingsdauer beträgt 16 - 24 Tage. Es erfolgen ein bis zwei Jahresbruten.</p> <p>Das breite Nahrungsspektrum besteht zur Brutperiode überwiegend aus Gliederfüßern wie Larven von Wiesenschnake und Schmetterlingen sowie aus Regenwürmern. Nach der Brutzeit steigt der Anteil von Beeren und Früchten.</p> <p>Der hessische Brutbestand wird mit 18.600 bis 24.300 Paaren angegeben.</p> <p><u>Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</u></p> <p>Die Art wurde mit einem Brutpaar unmittelbar neben dem Bereich des ehemaligen Discogeländes nachgewiesen.</p>				
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell		

6.2.7.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche eines ehemaligen Discogeländes mit mageren Brachen, Hecken- und Gebüschschnitten beseitigt. Zudem werden im westlichen Planungsabschnitt Teilbereiche einer Fettwiese, einer Extensivwiese, einer Streuobstwiesen und eines Intensivackers bebaut.

Die Art brütet mit einem Brutpaar angrenzend an den Bereich des ehemaligen Discogeländes.

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es sind keine Brutreviere auf der Vorhabensfläche vorhanden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidung

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
--

6.2.7.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche eines ehemaligen Discogeländes mit mageren Brachen, Hecken- und Gebüschschnitten beseitigt. Zudem werden im westlichen Planungsabschnitt Teilbereiche einer Fettwiese, einer Extensivwiese, einer Streuobstwiesen und eines Intensivackers bebaut.

Die Art brütet mit einem Brutpaar im Bereich des ehemaligen Discogeländes.

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt können Tiere verletzt oder getötet werden. Dies betrifft insbesondere die indirekte mögliche Tötung durch Aufgabe der Brut durch Schall- und Sichtimmissionen während der Baufeldfreimachung.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidung

Es ist eine Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutperiode festzulegen

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn Ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn Ja – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
--

6.2.7.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche eines ehemaligen Discogeländes mit mageren Brachen, Hecken- und Gebüschabschnitten beseitigt. Zudem werden im westlichen Planungsabschnitt Teilbereiche einer Fettwiese, einer Extensivwiese, einer Streuobstwiesen und eines Intensivackers bebaut.

Die Art brütet mit einem Brutpaar angrenzend an den Bereich des ehemaligen Discogeländes.

Während der Bau- und Betriebsphase können durch die neu entstehende Nutzung des westlichen Bereichs der Fläche als Wohngebiet, in einem vormalig ruhigeren Bereich (Brachgelände der ehemaligen Disco) für empfindliche Brutvogelarten entstehen.

Als Vorbelastung besteht im Süden der Vorhabensfläche die Ortsrandlage von Nonnenroth mit der vorhandenen Wohnbebauung und westlich angrenzend ein

Gewerbegebiet mit entsprechenden Schallimmissionen. Nach Norden wird die Vorhabensfläche durch den angrenzenden Mischwald weitgehend abgeschirmt.

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Der Star gilt nicht als sonderlich lärmempfindlich; Bruten in Ortsrandlagen oder Gärten finden regelmäßig statt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidung

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja nein

6.2.7.4 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein

7. Fazit

Im Bereich der nördlichen Ortsrandlage des Ortsteils Nonnenroth soll ein neues Wohngebiet entwickelt werden.

Aufgrund der Biotopstrukturen wurden folgende faunistische Gruppen untersucht: Fledermäuse, Haselmaus, Brutvögel, Reptilien und Tagfalter.

Vegetationskundliche Einordnung der Vorhabensfläche

Die eigentliche Vorhabensfläche besteht zum Großteil aus dem ehemaligen Discogelände. Neben versiegelten Flächen des ehemaligen Parkplatzes (durch Risse in der Asphaltdecke mit Brachecharakter, dominant ist u.a. Wilde Möhre – *Daucus carota*) finden sich im südlichen Flächenbereich arten- und blütenreiche Magerbrachen und großflächige Gebüschsäume. Der Vorhabensbereich schließt zudem Teilflächen der westlich angrenzenden Grünland, Streuobst- und Ackerflächen ein. Die Streuobstwiese weist einen alten wertgebenden Baumbestand auf. Das Grünland der Fläche ist als arten- und blütenreiche Magerwiese anzusprechen.

Tagfaltergemeinschaft

Die Tagfaltergemeinschaft wurde im Jahr 2018 von Mai bis durch mehrere Flächenbegehungen erfasst. Es wurden keine Arten nachgewiesen, die im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bearbeitet werden müssen.

Als Hinweis für die Landschaftsplanung:

Insgesamt wurden mehrere "besonders geschützte" Arten festgestellt (nach Bundesartenschutzverordnung).

Neben dem Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*, Nachweis der Eiablage auf der Vorhabensfläche) wurde eine Bläulingsgemeinschaft nachgewiesen, die sich aus dem Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*), dem Rotklee-Bläuling (*Polyommatus semiargus*) und dem Kurzschwänzigen Bläuling (*Cupido argiades*) zusammensetzt.

Diese Arten können aufgrund von Eiablage-Beobachtungen und den auf der Fläche vorhandenen Raupennahrungspflanzen als bodenständig eingeordnet werden.

Avifauna

Im Rahmen der Kartierung der Brutvogelgemeinschaft wurden fünf Begehungen auf der Vorhabensfläche und den Umgebungsbereichen durchgeführt. Auf der Eingriffsfläche selbst wurden mehrere Brutvogelarten festgestellt, die nach hessischer Ampelbewertung einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand ihrer landesweiten Populationen aufweisen.

Eine wertgebende Habitatfunktion hat der großflächige Gebüschsaum im Süden des ehemaligen Discogeländes. Ebenfalls wertgebend für die Avifauna sind die mageren Bracheabschnitte in diesem Bereich, sowie das Extensivgrünland der westlich angrenzenden Streuobstwiese.

Generell bieten die mageren Abschnitte der Vorhabensfläche einen hohen "Insektenoutput" und gute Nahrungsmöglichkeiten für samen- und insektenfressende Vogelarten.

Maßnahmen um eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

Avifauna

- Es ist eine Bauzeitregelung (Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutzeit zu treffen
- Als Ausgleich für den Brut- und Nahrungsflächenverlust durch das Vorhaben ist eine Neuanlage von Hecken- und Gebüschbereichen und einem mageren, blütenreichen Grünlandabschnitt in einem ruhigen Bereich der Feldflur erforderlich. Es ist nur ein Teilbereich der Verlustflächen zu kompensieren, da die entstehenden Gärten teilweise wieder Brutmöglichkeiten für einige Arten schaffen. Die nahrungsreichen Magerbrachen werden aber durch das Vorhaben völlig verschwinden.

Hecken/Gebüschgröße: 200 m²

Neuanlage arten- und blütenreiches Extensivgrünland: 2000 m²

Die Fläche ist mit autochtonem Saatgut analog der Mischung „Magerwiese“ RIEGER-HOFMANN einzusäen. Die Maßnahmen und deren Erfolg sind zu dokumentieren und den zuständigen Naturschutzbehörden mitzuteilen

Hinweis für die Landschaftsplanung**Tagfalter**

Im Rahmen des Vorhabens gehen magere und blütenreiche Grünlandbereiche dauerhaft verloren. Dies betrifft die Brachflächen auf dem ehemaligen Discogelände, sowie Teilflächen der westlich angrenzenden Streuobstbereiche. Die Flächen bieten mehreren besonders geschützten Tagfalterarten mögliche Raupennahrungs- und Nektarpflanzen.

Im Rahmen einer vorsorglichen artenschutzrechtlichen Biotopausgleiches soll ein neuer Magergrünlandabschnitt auf einer aktuell intensiv genutzten Fläche (Acker oder Fettwiese) in der Größenordnung von 2000 m² in der lokalen Umgebung geschaffen werden (Neueinsaat mit regionalem Saatgut vergleichbar mit der Mischung "Magerwiese nach RIEGER-HOFMANN"). Entscheidend ist das Einbringen der entsprechenden Raupennahrungspflanzen wie Hornklee (*Lotus corniculatus*), Wilder Möhre (*Daucus carota*) und Kleiner Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*). Die Maßnahme kann mit dem Biotopausgleich nach KV kombiniert werden.

8. Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN Hrsg., 1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53. Bonn-Bad-Godesberg.

DEUTSCHE ORNITHOLOGEN GESELLSCHAFT (DO-G Hrsg., 1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. Minden.

FLADE, M (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

FROELICH & SPORBECK – Umweltplanung und Beratung (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Stand 12/2007. Studie im Auftrag der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren – Abt. Straßen- und Brückenbau.

HESSEN-FORST FENA (2009): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Hessen (Stand: März 2009). Unveröffentlichter Bericht im Auftrag von: Hessen-Forst FENA. 5 Seiten.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2006): Rote Liste der Vögel Hessens. Vogel und Umwelt 9. Fassung, Stand Juli 2006(1): 1-56.

HMUELV. (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren (2. Fassung Mai 2011). Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden

KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hess. Landesamt für Umwelt (Hrsg.)

KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2007): Vögel und Verkehrslärm. FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Vehrkehr, Bau und Stadtentwicklung.

KORN, M., J. KREUZIGER, S. STÜBING, M. WERNER, G. BAUSCHMANN, K. RICHARZ (2007): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (9. Fassung Stand Juli 2006). – HGON & Staatliche Vogelschutzwarte, Echzell und Frankfurt a. M.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland. Radolfzell.

WERNER, M., G. BAUSCHMANN & K. RICHARZ (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. 29 Seiten.

Marburg, 12. August 2018



(R. Trottman, Dipl.-Biol.)